

Ralph Glücksmann

Hamburgisches Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei

Kommentar, 1. Auflage 2005

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich und allgemeine Befugnisse zur Datenerhebung

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 2 Grundsätze der Datenerhebung

§ 3 Befragung und Auskunftspflicht

§ 4 Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen

§ 5 Datenerhebung zur Vorbereitung auf die Hilfeleistung in Gefahrenfällen

§ 6 Voraussetzungen der Datenerhebung

Zweiter Abschnitt

Besondere Befugnisse zur Datenerhebung

§ 7 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

§ 8 Datenerhebung im öffentlichen Raum und an besonders gefährdeten Objekten

§ 9 Datenerhebung durch Observation

§ 10 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel

§ 10a Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung und Eingriff in die Telekommunikation

§ 10b Verkehrsdatenerhebung und Einsatz besonderer technischer Mittel zur Datenerhebung

§ 10c Anordnung und Ausführung

§ 11 Datenerhebung durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist

§ 12 Datenerhebung durch den Einsatz Verdeckter Ermittler

§ 13 Polizeiliche Beobachtung

Dritter Abschnitt

Befugnisse zur weiteren Datenverarbeitung

§ 14 Grundsätze der Zweckbindung

§ 15 Dauer der Datenspeicherung

§ 16 Speichern, Verändern und Nutzen von Daten

§ 17 Nutzung von Daten zu Zwecken der Statistik, Aus- und Fortbildung

§ 18 Allgemeine Regelungen der Datenübermittlung

§ 19 Datenübermittlung zwischen Polizeidienststellen

§ 20 Datenübermittlung an öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen

§ 21 Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

§ 22 Datenabgleich

§ 23 Rasterfahndung

§ 24 Berichtigen, Löschen und Sperren von Daten

§ 25 Auskunft an den Betroffenen

§ 26 Errichtungsanordnungen für Dateien

§ 27 Automatisierte Dateien und Verfahren, Datenverbund

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 28 Einschränkung von Grundrechten